

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2024/4/4 Ra 2023/01/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

Symbole-BezeichnungsV Anh Z20 idF 2019/II/058

Symbole-G §1 Z4 idF 2019/I/002

Symbole-G §2 Abs1 idF 2019/I/002

Symbole-G §3 Abs1

VStG §22

VwRallg

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Vor dem Hintergrund des eindeutigen Regelungsanliegens des Verwendungsverbot des § 2 Abs. 1 Symbole-G, das öffentliche Aufscheinen erfasster Symbole überhaupt zu unterbinden, liegt zweifellos ein Dauerdelikt vor, weil offenkundig nicht nur das einmalige Herbeiführen des Zugangs der Öffentlichkeit zu solcherart verbotenen Symbolen, sondern auch das Aufrechterhalten des Zugangs zu diesen pönalisiert sein soll (ähnlich VwGH 19.12.2022, Ra 2021/03/0146, zur Qualifikation des Verbots des Zugänglichmachens von Futtermitteln zur Verhinderung der Anlockung oder Fütterung von Wild als Dauerdelikt). Die Novelle BGBl. I Nr. 2/2019 zum Symbole-G hat an diesem Verständnis nichts geändert. Mit ihrem Inkrafttreten am 1. März 2019 können unter anderem auch den "Grauen Wölfen" zuzuordnende - im Verordnungsweg zu bezeichnende - Symbole Verwendungsverboten unterworfen werden, was durch die unter einem in Kraft getretene Änderung der Symbole-BezeichnungsV BGBl II Nr. 58/2019 auch für den "Wolfsgruß" geschehen ist. Vor dem Hintergrund des eindeutigen Regelungsanliegens des Verwendungsverbot des Paragraph 2, Absatz eins, Symbole-G, das öffentliche Aufscheinen erfasster Symbole überhaupt zu unterbinden, liegt zweifellos ein Dauerdelikt vor, weil offenkundig nicht nur das einmalige Herbeiführen des Zugangs der Öffentlichkeit zu solcherart verbotenen Symbolen, sondern auch das Aufrechterhalten des Zugangs zu diesen pönalisiert sein soll (ähnlich VwGH 19.12.2022, Ra 2021/03/0146, zur Qualifikation des Verbots des Zugänglichmachens von Futtermitteln zur Verhinderung der Anlockung oder Fütterung von Wild als Dauerdelikt). Die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 2 aus 2019, zum Symbole-G hat an diesem Verständnis nichts geändert. Mit ihrem Inkrafttreten am 1. März 2019 können unter anderem auch den "Grauen Wölfen" zuzuordnende - im Verordnungsweg zu bezeichnende - Symbole Verwendungsverboten unterworfen werden, was durch die unter einem in Kraft getretene Änderung der Symbole-BezeichnungsV Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 58 aus 2019, auch für den "Wolfsgruß" geschehen ist.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023010115.L04

Im RIS seit

14.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at